



Stadtwerke Hechingen

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hechingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken Hechingen innerhalb eines Monats mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

Die Mitteilung muss schriftlich unter Angaben der zusätzlichen Leistungsgröße erfolgen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt jährlich jeweils zum Jahresende. Die Stadtwerke Hechingen erheben zweimonatliche Abschlagszahlungen.

3. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen wahlweise durch

- a. Banküberweisung
- b. Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- c. Bareinzahlung

zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 und 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden den Stadtwerken Hechingen nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.12.2006 in Kraft.